

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 171/14 B

L 22 R 557/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 384/10 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. März 2014 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihren Ehemann als Bevollmächtigten mit Schreiben vom 22.5.2014/3.6.2014 (beim BSG eingegangen am 26.5.2014/4.6.2014) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 29.3.2014 zugestellten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 27.3.2014 "Beschwerde wegen Nichtgewährung des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes" eingelegt.
- 2 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Die Beschwerde der Klägerin ist jedoch unzulässig, weil sie weder frist- noch formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen nach § 73 Abs 4 SGG zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) einlegen lassen. Prozessbevollmächtigter in diesem Sinne ist der Ehemann der Klägerin nicht. Das von ihm eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form. Damit kann das BSG in der Sache nicht entscheiden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

